Interne Regelung der Gewerblichen und industriellen Berufsfachschule GIBS

v. 1.1 – 08.2026

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Ecole professionnelle artisanale et industrielle EPAI
Gewerbliche und Industrielle Berufsfachschule GIBS

Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation **DEEF**
Volkswirtschafts-und Berufsbilungsdirektion **VWBD**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines 5
Art. 1 Anwendungsbereich und Zweck 5
2. Organisation und Funktionsweise 5
Art. 2 Direktion 5
Art. 3 Qualitätssystem 5
Art. 4 Sicherheits- und Präventionsmassnahmen 5
Art. 5 Interne und externe Kommunikation 5
Art. 6 Mitteilung an die PIA 6
3. Stundenplan und Anwesenheit im Unterricht 6
Art. 7 Teilnahme am Unterricht 6
Art. 8 Berücksichtigen der Stundenpläne 6
Art. 9 Dispensen 6
4. Verspätungen und Abwesenheiten 6
Art. 10 Verspätungen 6
Art. 11 Abwesenheiten 7
5. Urlaub und Ferien 7
Art. 12 Urlaubsgesuch 7
Art. 13 Ferien 7
6. Noten und Prüfungen 7
Art. 14 Anzahl und Häufigkeit der Prüfungen 7
Pro Fach und Semester werden mindestens drei Bewertungen durchgeführt. 7
Art. 15 Nachholen 7
Art. 16 Betrug, Schummelei, Plagiat 7
7. Schulische und/oder persönliche Schwierigkeiten von PIA 8
Art. 17 Schulische Unterstützung 8
Art. 18 Nachteilsausgleich 8
Art. 19 Mediation 8
8. Schwangerschaft und Mutterschaft 8
Art. 20 Schutzmassnahmen 8
Art. 21 Mutterschaft 8
9. Lebensregeln, Ordnung und Disziplin 8
Art. 22 Verhalten innerhalb der GIBS 8
Art. 23 Toleranz und Respekt 8
Art. 24 Verbote 8
Art. 25 Kleiderordnung 9
Art. 26 Verhalten während des Unterrichts 9
Art. 27 Persönliche Gegenstände 9
Art. 28 Nutzung von Räumlichkeiten, Möbeln und Material 9
Art. 29 Parkplätze 9
Art. 30 Aufsicht und Ordnung 9
10. Digitales Lernen und BYOD 10
Art. 31 Elektronische Geräte und digitale Medien 10
Art. 32 Benutzung des Internets 10
Art. 33 Recht am eigenen Bild, Urheberrecht und Datenschutz 10

Art. 34 Verstösse in der Klasse 10
11. Schulgebühren und Kosten 11
Art. 35 Schulgebühren 11
Art. 36 Kursunterlagen und Lehrmittel 11
Art. 37 Sonstige Kosten 11
12. Disziplinarmassnahmen und Sanktionen 11
Art. 38 Sanktionen 11
Art. 39 Bussen 11
13. Rechtswege 12
Art. 40 Reklamation und Beschwerde 12
14. Endbestimmungen 12
Art. 41 Inkrafttretung 12
15. Beilage 12

Vorwort[1]

Vorrang der Person

Der Erlass einer Regelung ist kein Ziel an sich. Es geht nicht darum, die Schule in eine Art Polizeistaat zu verwandeln, in der alle Personen – Lernende (Personen in Ausbildung) sowie Lehrpersonen – zu einer anonymen Gruppierung reduziert werden, begraben unter rechtlichen und administrativen Regeln.

Die Charta der GIBS nennt als erstes Ziel, dass "der Mensch im Mittelpunkt [steht]". Der Mensch und natürlich seine Freiheiten haben absoluten Vorrang, so dass die vorliegenden Richtlinien ihn in die Lage versetzen, seine Freiheit auszuüben, und ihn nicht zum Schweigen bringen.

Im Zentrum des Gemeinschaftslebens, die Koexistenz der Freiheit

Der Mensch ist nicht allein auf der Welt. Er lebt in einer Gemeinschaft. Deshalb muss die Freiheit aller Menschen berücksichtigt werden und nicht die Freiheit eines Einzelnen – ich selbst oder eines anderen. Es handelt sich nicht um eine kollektive Freiheit, die sich auf einen einzigen Gedanken beschränken würde, sondern um die Koexistenz der Freiheiten. «Meine Freiheit hat nur dann Wert, wenn ich zur Freiheit der anderen stehe.»[2]

Zwänge und Sanktionen, eine Notwendigkeit

Der Mensch ist nicht perfekt: Manchmal missbraucht er seine Freiheit zum Nachteil anderer, weshalb es notwendig ist, diese Übergriffe durch das Aufstellen von Regeln zu begrenzen. Sie werden nicht erlassen, um zu unterdrücken, sondern damit jeder die grösstmögliche Freiheit geniessen kann, in dem Bewusstsein, dass meine Freiheit dort endet, wo die Freiheit eines anderen beginnt.

Die Anwendung der festgelegten Regeln bedeutet die Verpflichtung, sie einzuhalten, und Strafen für diejenigen, die sich ihnen entziehen. Als Grundvoraussetzung für jedes Gemeinschaftsleben sind sie ein Hindernis für das, was der Freiheit im Weg steht.[3]

Damit ist die GIBS weder einen Polizeistaat noch ein rechtsfreier Raum. Sie ist ein gemeinsamer Ort, an dem die Regeln es uns allen ermöglichen, Fortschritte zu machen.

In diesem Dokument bezieht sich der Begriff Leitung auf die Direktorin bzw. den Direktor, alle Vorsteherinnen und Vorsteher sowie die Verwaltungsassistentin bzw. den Verwaltungsassistenten. Die Abkürzung PIA (Person in Ausbildung) bezieht sich auf alle Teilnehmer an den Kursen, die an der GIBS abgehalten werden.

[1] Frei nach dem Kapitel "Einleitung" der Richtlinien des Kollegiums St. Michael in Freiburg
[2] François Mitterrand, *L'abeille et l'architecte*
[3] Emmanuel Kant, *Über Pädagogik*

Internes Reglement

vom 1. August 2023

der gewerblich und industriellen Berufsfachschule - GIBS

Die gewerbliche und industrielle Berufsfachschule

Gestützt auf das Gesetz vom 13. Dezember 2007 über die Berufsbildung (BBG);

Gestützt auf das Reglement vom 23. März 2010 über die Berufsbildung (BBR);

Gestützt auf die Verordnung vom 2. Juli 2012 über die Tarife der Gebühren und Entschädigungen für die Berufsbildung (TGVB);

Gestützt auf die Charta der Kantonalen Informatikkommission für die Sekundarstufe II des Kantons Freiburg;

Verordnung:

1. Allgemeines

Art. 1 Anwendungsbereich und Zweck

[1] Dieses Reglement legt die Regeln für die Organisation, den Betrieb und die innere Ordnung der gewerblich-industriellen Berufsfachschule (im Folgenden: GIBS) fest.

[2] Ihr Ziel ist es, die Rechte und Pflichten jeder und jedes Einzelnen sowie die Einzelheiten des täglichen Lebens an der GIBS zu klären, um ein für den Unterricht günstiges Klima zu fördern, in dem alle Personen, die dort arbeiten, respektiert werden.

2. Organisation und Funktionsweise

Art. 2 Direktion

[1] Die GIBS steht unter der Verantwortung eines Direktors oder einer Direktorin und ist dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Amts für Berufsbildung (im Folgenden: das Amt) unterstellt.

[2] Die Direktion der GIBS übernimmt die pädagogische und Managementverantwortung der GIBS

Art. 3 Qualitätssystem

[1] Die GIBS entwickelt und pflegt ein vom Amt anerkanntes Qualitätssystem.

[2] Die PIA verwenden die vom Qualitätssystem der GIBS vorgeschriebenen Verfahren und Formulare und tragen zu dessen ständiger Verbesserung bei.

Art. 4 Sicherheits- und Präventionsmassnahmen

[1] Die Direktion der GIBS ergreift alle vorgeschriebenen Massnahmen in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Unfallverhütung, um allen Formen von Risiken zu begegnen.

[2] Sie ernennt einen Sicherheits- und Gesundheitsbeauftragten oder eine Sicherheits- und Gesundheitsbeauftragte und gibt nützliche und notwendige Informationen und Empfehlungen an das Lehr- und Verwaltungspersonal sowie an die PIA weiter.

Art. 5 Interne und externe Kommunikation

[1] Abgesehen von klasseninternen Informationen wird die interne und externe Kommunikation von der Direktion übernommen. Für die externe Kommunikation kann die Genehmigung der Dienststelle erforderlich sein.

[2] Das Versenden von Gruppenmails an alle PIA und/oder das Verwaltungs- und/oder Lehrpersonal bedarf der Genehmigung durch die Direktion der GIBS.

Art. 6 Mitteilung an die PIA

[1] Der Staat Freiburg stellt der PIA ein Informationssystem zur Verfügung, das insbesondere elektronische Nachrichtenübermittlung umfasst.

[2] Nur die Schulmail wird von der Direktion und den Lehrpersonen für die offizielle Kommunikation verwendet.

[3] 3 Die PIA sind verpflichtet, ihre schulische E-Mail-Adresse mindestens einmal pro Woche zu überprüfen; jede Kommunikation, die auf diesem Weg erfolgt, gilt als gültig.

[4] Die Kommunikation per Chat/Konversation kann im Rahmen des Unterrichts genutzt und als gültig betrachtet werden.

3. Stundenplan und Anwesenheit im Unterricht

Art. 7 Teilnahme am Unterricht

[1] Die Teilnahme an allen Kursen ist für alle PIA obligatorisch, die eine Grundbildung (EFZ, EBA), die integrierte Berufsmaturität (BM1) oder die Berufsmaturität nach der Lehre (BM2) oder jede andere von der GIBS angebotene Ausbildung absolvieren, sowie für PIA, die über die Plattform für jugendliche (PFJ) in eine Klasse der GIBS integriert sind, es sei denn, die PIA verfügt über eine Befreiung.

[2] Die PIA, die den Weg vorgesehen in Art. 32 BBV einschlagen, und freie Kandidat/innen, haben eine Ausbildungsvereinbarung einzugehen, um an Kursen teilzunehmen. Sobald die Verpflichtung unterzeichnet ist, ist die Teilnahme obligatorisch. Es ist möglich, auf die Vereinbarung definitiv zu verzichten.

[3] Die Pflicht, am Unterricht teilzunehmen, umfasst auch die Teilnahme am Sportunterricht, an Sporttagen, an kulturellen Veranstaltungen, an schulischen Aktivitäten außerhalb des Klassenzimmers und an allen anderen Aktivitäten, die im Rahmen der Klasse organisiert werden.

[4] Die Teilnahme an einem freiwilligen Kurs ist mit denselben Verpflichtungen verbunden.

[5] Bei unangekündigter Abwesenheit einer Lehrkraft informiert sich die Klasse umgehend im Sekretariat und hält sich an die erhaltenen Anweisungen.

Art. 8 Berücksichtigen der Stundenpläne

[1] Die PIA müssen zu Beginn des Unterrichts und bei der Wiederaufnahme nach den Pausen im Klassenzimmer anwesend sein.

[2] Wenn es die Umstände erfordern, kann die Direktion der GIBS eine jährliche Bewilligung für eine verspätete Ankunft oder eine vorzeitige Abreise ausstellen. Es wird keine Genehmigung ausgestellt, wenn die Abreise vom Wohnort nach 06.00 Uhr und die Ankunft am Wohnort vor 19.00 Uhr erfolgt.

Art. 9 Dispensen

[1] Jeder Befreiungsantrag in den beruflichen Fächern, der Berufsmaturität oder der Allgemeinbildung mit Auswirkungen auf das Qualifikationsverfahren muss an das Amt für Berufsbildung gerichtet werden, das darüber entscheidet.

[2] Die Direktion der GIBS entscheidet über andere Befreiungsantraäge.

[3] Jährliche Sportbefreiungen müssen an die Direktion der GIBS der GIBS gerichtet werden. In Ausnahmefällen werden sie ausschließlich Inhabern eines SAF-Status (Sport-Art-Formation) gewährt.

4. Verspätungen und Abwesenheiten

Art. 10 Verspätungen

[1] Ist die PIA zu Beginn einer Unterrichtslektion nicht anwesend, gilt dies als Verspätung.

[2] Jede Verspätung einer PIA wird im Absenzenmanagementsystem vermerkt. Der oder die Zuspätkommende muss seinem oder seiner Lehrer/in eine Abwesenheitsbegründung vorlegen, der/die diese akzeptiert oder ablehnt.

[3] Wenn die Abwesenheitsbegründung nicht sofort akzeptiert werden kann, muss sich die PIA innerhalb von acht Tagen schriftlich mithilfe des Formulars auf der Webseite der GIBS entschuldigen, das mit den erforderlichen Unterschriften versehen ist. Das Formular muss von der PIA in ihr Online-Portal hochgeladen werden.

[4] Unbegründete Verspätungen werden gemäss Art. 39 gebüsst.

Art. 11 Abwesenheiten

[1] Jede Abwesenheit einer PIA wird im Absenzenmanagementsystem vermerkt und muss innerhalb von acht Tagen schriftlich mithilfe des auf der Webseite der GIBS verfügbaren Formulars mit den erforderlichen Unterschriften entschuldigt werden. Das Formular muss von der PIA in ihr Online-Portal hochgeladen werden.

[2] Die PIA muss alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um die durch ihre Abwesenheit entstandenen Lücken zu beheben, indem sie sich bei der verantwortlichen Lehrperson informiert.

[3] Bei einer längeren Abwesenheit einzig vom Sportunterricht (Unfall) muss die PIA das entsprechende Formular zusammen mit einem ärztlichen Attest in ihr Online-Portal hochladen.

[4] Die Direktion der GIBS beurteilt den geltend gemachten Abwesenheitsgrund und behält sich das Recht vor, bei Bedarf zusätzliche Informationen zu verlangen. Im Übrigen gelten die Art. 30 ff. des Reglements über die Berufsbildung.

[5] Unentschuldigte Absenzen werden gemäss dem nachfolgenden Art. 39 gebüsst.

5. Urlaub und Ferien

Art. 12 Urlaubsgesuch

[1] Jedes Urlaubsgesuch muss auf dem auf der Webseite der GIBS verfügbaren Formular mit den erforderlichen Unterschriften mindestens 10 Tage im Voraus ausgefüllt und von der PIA in ihr Online-Portal eingegeben werden. Der Grund für den Antrag ist immer anzugeben.

[2] Die Direktion der GIBS entscheidet über das Urlaubsgesuch. Grundsätzlich werden Urlaub, Freizeit, Arzttermine, Fahrprüfungen, Fahrzeugbegutachtungen und alle anderen Termine, die verschoben werden können, abgelehnt.

Art. 13 Ferien

Die PIA muss ihre Ferien mit den im Kalender der GIBS angegebenen Schulferien übereinstimmen lassen. Die Direktion der GIBS entscheidet über besondere Anträge.

6. Noten und Prüfungen

Art. 14 Anzahl und Häufigkeit der Prüfungen

Pro Fach und Semester werden mindestens drei Bewertungen durchgeführt.

Art. 15 Nachholen

[1] Aufgrund von Abwesenheit versäumte Prüfungen müssen nach der Rückkehr der PIA oder in allgemeinen Nachholterminen nachgeholt werden. Die Methode wird von der Lehrperson zu Beginn des Schuljahres angekündigt.

[2] Die Nachholtermine können auch ausserhalb der Schulzeit stattfinden, einschliesslich Samstag.

[3] Nicht nachgeholte Bewertungen erhalten die Note 1. Höher gewichtete Fälle werden von der Schulleitung gehandhabt.

Art. 16 Betrug, Schummelei, Plagiat

Jeglicher Betrug, Schummelei oder Plagiat erhält die Note 1.

7. Schulische und/oder persönliche Schwierigkeiten von PIA

Art. 17 Schulische Unterstützung

[1] Im Falle von schulischen und/oder persönlichen Schwierigkeiten einer PIA kann jeder der an der Ausbildung Beteiligten eine Beratung mit einem oder mehreren der anderen Beteiligten mit dem Ziel der Unterstützung beantragen.

[2] PIA, die im Rahmen ihrer Ausbildung auf Schwierigkeiten stossen, können Unterstützung durch pädagogische Massnahmen in Anspruch nehmen, die von der GIBS organisiert werden.

Art. 18 Nachteilsausgleich

[1] Um die Chancengleichheit zu gewährleisten, können bei einer Beeinträchtigung oder Funktionsstörung Nachteilsausgleiche gewährt werden.

[2] Die GIBS ist für die Gewährung von Massnahmen während der Lehre zuständig und das Amt für Berufsbildung für die Massnahmen, die während des Qualifikationsverfahrens angewendet werden.

[3] Die Anträge müssen gemäss den Informationen im "Leitfaden für die Gewährung von Massnahmen zum Nachteilsausgleich in der Berufsbildung" auf der Webseite der GIBS erstellt werden.

Art. 19 Mediation

Die GIBS bietet PIA und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen vertraulichen Mediationsdienst an.

8. Schwangerschaft und Mutterschaft

Art. 20 Schutzmassnahmen

[1] Die schwangere oder stillende PIA informiert ihre Vorsteherin oder ihren Vorsteher. Gemeinsam analysieren sie die Risiken, die mit der Situation verbunden sind, und legen die notwendigen Schutzmassnahmen fest.

[2] Die PIA und die Vorsteherin oder der Vorsteher sorgen dafür, dass die Schutzmaßnahmen eingehalten werden.

Art. 21 Mutterschaft

[1] Die PIA mit Mutterschaftsurlaub kann sich dafür entscheiden, den Kurs während der Dauer ihres Mutterschaftsurlaubs zu besuchen.

[2] Die GIBS fördert das Stillen des Kindes, indem es geeignete Rahmenbedingungen zur Verfügung stellt.

9. Lebensregeln, Ordnung und Disziplin

Art. 22 Verhalten innerhalb der GIBS

[1] PIA halten sich an die Regeln der Disziplin und Höflichkeit und tragen so zu einem harmonischen Klima bei.

[2] Im Unterricht verhalten sie sich so, dass ein reibungsloser Ablauf des Unterrichts möglich ist.

Art. 23 Toleranz und Respekt

Der Respekt gegenüber dem Andern ist ein wesentlicher Wert. In diesem Sinne ist die beigelegte Toleranzcharta ein wichtiger Bestandteil der vorliegenden Regeln und muss von allen eingehalten werden.

Art. 24 Verbote

[1] Innerhalb und auf dem Gelände der GIBS sowie bei ausserschulischen Aktivitäten ist es den PIA strengstens untersagt:

a) Drogen oder illegale Substanzen zu besitzen, zu konsumieren, zu verkaufen oder zu verteilen;
b) Alkohol zu konsumieren;
c) Hieb- und Stichwaffen oder Schusswaffen zu besitzen oder zu benutzen

Gegebenenfalls wird jede Person, die auf frischer Tat ertappt wird, bei der zuständigen Behörde angezeigt.

[2] Alle Gebäude und Räumlichkeiten der GIBS, einschliesslich der Cafeteria, sowie die durch rote Linien im Aussenbereich gekennzeichneten Nichtraucherzonen sind rauchfreie Zonen und frei von E-Zigaretten. Die Person, die dagegen verstösst, wird mit einer Geldstrafe von CHF 50.- bestraft. Im Freien müssen die Zigarettenstummel in die Aschenbecher geworfen werden.

[3] Der Konsum von Snus ist während des Unterrichts verboten.

[4] Jeder Konsum von Cannabis (legal oder illegal) wird von Amtes wegen der Polizei und dem Lehrbetrieb der PIA gemeldet. Gemäss Art. 3c, Abs. c des Betäubungsmittelgesetzes (BtmG) werden minderjährige PIA ihren gesetzlichen Vertretern gemeldet.

[5] PIA, deren physische und/oder psychische Fähigkeiten durch den Konsum von Alkohol, Betäubungsmitteln oder anderen Substanzen beeinträchtigt sind, werden der Direktion gemeldet und können vom Unterricht suspendiert werden. Der Ausbildungsbetrieb der PIA wird informiert, bei minderjährigen PIA auch die gesetzlichen Vertreter. In diesem Fall ist es der PIA nicht gestattet, das Gelände der GIBS zu verlassen.

Art. 25 Kleiderordnung

[1] Während des Unterrichts wird eine der Arbeitswelt angepasste Kleidung verlangt. Diskriminierende oder sexuell motivierte Schriftzüge werden nicht toleriert.

[2] Im Falle einer offensichtlich unangemessenen Bekleidung einer PIA wird die Direktion der GIBS informiert und ergreift entsprechende Massnahmen.

Art. 26 Verhalten während des Unterrichts

[1] In den Klassenzimmern sowie in der Sporthalle ist nur das Trinken von Wasser erlaubt.

[2] In den Klassenzimmern ist die Benutzung von Mobiltelefonen verboten, sofern die Lehrperson dies nicht ausdrücklich erlaubt.

Art. 27 Persönliche Gegenstände

[1] Die GIBS stellt keine persönlichen Schliessfächer zur Verfügung.

[2] Je nach Verfügbarkeit und in Absprache mit der Lehrperson ist es möglich, Bücher und Ordner für den Unterricht in den Schränken der Klassenzimmer zu lassen, zur Entlastung der GIBS

[3] Am Ende eines jeden Schuljahres leeren die PIA die Schränke in ihren jeweiligen Klassenzimmern bis spätestens am 15. Juli. Nach diesem Datum wird das verbleibende Material entsorgt.

[4] Die GIBS lehnt jede Verantwortung für Diebstahl oder Beschädigung des persönlichen Materials ab.

Art. 28 Nutzung von Räumlichkeiten, Möbeln und Material

[1] Sowohl drinnen als auch draussen muss der Müll in die Mülleimer geworfen werden, wobei die Mülltrennung zu beachten ist.

[2] Es ist verboten, Mahlzeiten in den Gebäuden zu verzehren, ausser an der dafür vorgesehenen und durch spezifischen Beschilderung gekennzeichneten Stellen.

[3] Treppenstufen müssen frei bleiben.

[4] Vorsätzlich verursachte Schäden an Material oder Infrastruktur werden bei der Direktion angezeigt, die dann die entsprechenden Vorkehrungen trifft.

Art. 29 Parkplätze

[1] Die PIA haben keine Befugnis, die Parkplätze der Berufsfachschule zu benutzen, die nur den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Besucherinnen und Besuchern vorbehalten sind.

[2] Das Parken von Fahrrädern ist auf die für sie vorgesehenen Plätze beschränkt.

Art. 30 Aufsicht und Ordnung

[1] Die Mitglieder der Direktion, das Lehrpersonal sowie das Verwaltungs- und technische Personal sorgen für die Einhaltung der Ordnungsmassnahmen und sind befugt, Zuwiderhandelnde zu belehren.

[2] Wenn nötig, benachrichtigen sie die Direktion der GIBS.

10. Digitales Lernen und BYOD

Art. 31 Elektronische Geräte und digitale Medien

[1] Die Kosten für die Anschaffung von Laptops und Tablets sind im folgenden Art. 36 geregelt.

[2] Elektronische Geräte und digitale Medien dürfen während des Unterrichts nur zu den Zeiten und Zwecken verwendet werden, die in Absprache mit der Lehrperson erlaubt sind.

[3] Laptops / Tablets, die von PIA persönlich gekauft werden, gelten als persönliches Lehrmaterial. Sie übernehmen die Verantwortung für diese Geräte. Für alle Folgen einer missbräuchlichen Handhabung von persönlichen elektronischen Geräten ist der Besitzer verantwortlich.

[4] Es ist Pflicht, einen geeigneten Virenschutz zu installieren und auf dem neuesten Stand zu halten. Die PIA sind auch dafür verantwortlich, alle Programme auf dem neuesten Stand zu halten.

[5] Die PIA sind verantwortlich für die Speicherung der Daten.

[6] Hardware- und Softwarefehler müssen vor dem Unterricht behoben werden. Wenn dies nicht möglich ist, müssen die Lehrpersonen spätestens am Vortag davon in Kenntnis gesetzt werden.

[7] Die Batterien der im Unterricht verwendeten elektronischen Geräte müssen funktionstüchtig und vollständig geladen sein, damit der Unterricht normal ablaufen kann. Es ist nicht möglich, aufgrund eines fehlenden oder nicht funktionierenden elektronischen Geräts von einem Test oder einer Prüfung befreit zu werden. Gegebenenfalls findet Artikel 15 oben Anwendung.

[8] Der persönliche Computer muss mit einem Passwort vor unbefugtem Zugriff geschützt werden. Es ist untersagt, Passwörter an offensichtlichen und zugänglichen Stellen aufzuschreiben.

Art. 32 Benutzung des Internets

[1] Während des Unterrichts darf die von der GIBS zur Verfügung gestellte Internetverbindung nur für den Unterricht genutzt werden. Es sind nur Zusendungen und Downloads erlaubt, die direkt mit dem Unterricht in Verbindung stehen.

[2] Es ist verboten, Material einzusehen, zu speichern oder zu verbreiten, welches die Würde der Person verletzt, pornografischen Inhalt hat, zum Rassenhass anregt oder eine Rechtfertigung für Verbrechen oder Gewalt darstellt.

[3] Es ist verboten, Spiele, Software, Videos, Fotos oder Musik herunterzuladen, die die Lehrperson nicht ausdrücklich genehmigt hat.

[4] Im Falle eines Missbrauchs durch die PIA kann die Lehrperson die Sperrung des Kontos bei der Direktion der GIBS beantragen.

Art. 33 Recht am eigenen Bild, Urheberrecht und Datenschutz

[1] Das Recht in Bezug auf digitale Medien, insbesondere das Urheberrecht, das Recht am eigenen Bild und das Datenschutzgesetz, gilt im Unterricht und an der GIBS.

[2] Es ist verboten, auf dem gesamten Gelände der GIBS ohne die ausdrückliche Zustimmung der betreffenden PIA und Lehrperson Video-, Foto- oder Tonaufnahmen mithilfe elektronischer Geräte zu erstellen. Alle während der Unterrichtsstunde gemachten Aufnahmen sind Eigentum der GIBS und können jederzeit von der Lehrperson oder der Direktion angesehen werden.

[3] Es ist verboten, Bilder ohne die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen in irgendeiner Form im Internet zu veröffentlichen.

Art. 34 Verstösse in der Klasse

[1] Verstösse werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Regeln bzw. bei schweren Verstössen nach dem Reglement der Berufsbildung behandelt.

[2] Bei Verdacht auf unerlaubte Nutzung der von der GIBS bereitgestellten digitalen Geräte hat die Lehrperson oder die Direktion der GIBS das Recht, die Verläufe der PIA zu durchsuchen.

[3] Die Lehrperson ist berechtigt, der PIA ihr Mobiltelefon, ihren Laptop oder ihr Tablet per Beschlagnahmung bis zum Ende des Unterrichts zu entziehen.

[4] Im Falle eines strafrechtlich relevanten Verstosses wird die Direktion der GIBS den Verstoss bei der zuständigen Behörde anzeigen.

11. Schulgebühren und Kosten

Art. 35 Schulgebühren

PIA zahlen eine Kursgebühr in Bezug auf die Kosten für Schulmaterial laut der Verordnung über die Tarife der Gebühren und Entschädigungen in der Berufsbildung (OTIFP).

Art. 36 Kursunterlagen und Lehrmittel

[1] Die Kosten für Kursunterlagen und Lehrmittel gehen zu Lasten der PIA bzw. ihres Lehrbetriebs gemäss Angaben im Lehrvertrag.

[2] Die Kosten für Laptops und Tablets werden von den PIA bzw. ihrem Lehrbetrieb gemäss den Angaben im Lehrvertrag getragen.

Art. 37 Sonstige Kosten

PIA können auch für bestimmte Ausgaben für ausserschulische Aktivitäten wie Exkursionen oder Studienreisen, sowie für andere Ausbildungskosten haftbar gemacht werden.

12. Disziplinarmassnahmen und Sanktionen

Art. 38 Sanktionen

[1] Die Lehrperson ergreift gegenüber der PIA, deren Verhalten zu bemängeln ist, die geeigneten erzieherischen Massnahmen. Sie/er kann insbesondere:

a) Eine Verwarnung aussprechen;
b) ein Entschuldigungs- oder Begründungsschreiben verlangen, das von der Berufsbildnerin oder dem Berufsbildner im Betrieb und der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen ist;
c) von der PIA verlangen, den Schaden zu beheben;
d) ihm/ihr zusätzliche Arbeiten für zu Hause oder an der GIBS auferlegen;
e) Sie vorübergehend aus dem Schulzimmer entfernen. Die PIA darf sich nicht vom Gelände der GIBS entfernen.

[2] Die Direktion der GIBS kann folgende Sanktionen verhängen:

a) Busse
b) Rüge
c) Schriftliche Stellungnahme an die Vertragspartner
d) Sofortige Verweisung in den Betrieb, mit Benachrichtigung des Ausbildungsbetriebs und der elterlichen Autorität bei minderjährigen PIA
e) Suspendierung vom Unterricht durch die Direktorin oder den Direktor für bis zu drei Wochen mit schriftlicher Mitteilung an die Vertragsparteien und an das Amt.

Art. 39 Bussen

[1] Das kantonale Berufsbildungsreglement vom 23. März 2010 (BBR) sieht bei unentschuldigter Verspätung der PIA oder unbegründetem Fernbleiben vom Unterricht Bussen zwischen 20 und 200 Franken vor. Die Direktion der GIBS ist dafür zuständig, eine Begründung zu akzeptieren oder abzulehnen

[2] Die Bussen fliessen in den kantonalen Fonds für die berufliche Grundbildung.

[3] Es werden folgende Beträge angewandt:

a) CHF 10.– Pauschalgebühr
b) CHF 10.– pro unentschuldigtem Verspätungsfall oder unentschuldigtem fehlenden Unterrichtseinheit

13. Rechtswege

Art. 40 Reklamation und Beschwerde

[1] Gegen Entscheidungen, die von der Lehrperson, der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Verwaltung in Anwendung dieser Verordnung getroffen werden, kann innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe schriftlich bei der Direktorin oder dem Direktor Einspruch erhoben werden.

[2] Gegen Entscheide der Direktorin oder des Direktors und gegen Entscheide, die auf eine Beschwerde hin gefällt werden, kann innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim Amt Beschwerde eingelegt werden.

14. Endbestimmungen

Art. 41 Inkrafttretung

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

15. Beilage

Toleranzcharta

Unsere Schule ist ein Ort, an dem Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund und aus verschiedenen Kulturen zusammenkommen.

- Jede und jeder hat das Recht, dort ein angenehmes Leben zu führen. Der Respekt vor der Person ist entscheidend für die Entfaltung und den Erfolg im Leben.
- Die Achtung der Person führt uns zu einem gegenseitigen, vorurteilsfreien Verständnis.
- Der Respekt vor der Person verbietet uns, andere durch Wort, Schrift, Bild oder Gesten zu diskriminieren.
- Jede und jeder muss sich dafür einsetzen, Toleranz und Gastfreundschaft an unserer Schule zu fördern.

Freiburg, den 1. August 2023



Rolf Wehren, Direktor